

Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Eisenach (Kulturbeiratssatzung) vom 13.05.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 30.04.2004 folgende Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Eisenach (Kulturbeiratssatzung) beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Kulturbeirates

(1) Der Kulturbeirat befasst sich anregend und fördernd mit den kulturellen Angelegenheiten und Einrichtungen in Eisenach.

(2) Der Kulturbeirat berät den Stadtrat und den für die Kultur zuständigen Ausschuss sowie den Oberbürgermeister.

Insbesondere gibt er Empfehlungen

- zur Erhaltung, Veränderung und den Betrieb kultureller Einrichtungen der Stadt,
- zu den Arbeitsschwerpunkten des Kulturamtes und zu den vom Kulturamt geplanten kulturellen Veranstaltungen,
- zur Koordinierung und Vernetzung der Arbeit kultureller Einrichtungen und Kulturschaffender in Eisenach.
- zur Förderung nach den Richtlinien zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach
- zur Ehrung von Kulturschaffenden.

§ 2

Mitglieder des Kulturbeirates, Geschäftsgang

(1) Der Kulturbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister und maximal zehn weiteren Mitgliedern. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Die weiteren zehn Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Stadtrates oder städtische Bedienstete sein.

(2) Die Vorschläge der weiteren Mitglieder und dessen Vertreter sollten aus folgenden Sparten unterbreitet werden:

1. Musik
2. Bildende Kunst
3. Theater
4. Kirche
5. Tourismus
6. Heimatpflege
7. Soziokultur

- 8. Wartburg
- 9. Bachhaus
- 10. Lutherhaus.

Nach öffentlichem Aufruf können sich Interessenten entsprechend der jeweiligen Sparte innerhalb von vier Wochen bewerben. Im Anschluss der Auswahl durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss werden die weiteren zehn Mitglieder auf Beschluss des Stadtrates berufen.

(3) Der Kulturbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Kulturbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein und leitet die Sitzungen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Kulturbeirat durch das Kulturamt unterstützt.

(4) Die weiteren Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates berufen.

(5) Scheidet ein weiteres Mitglied des Kulturbeirates vorzeitig aus, so kann innerhalb von zwei Monaten ein Nachfolger berufen werden.

(6) Auf Empfehlung des Kulturbeirates kann ein weiteres Mitglied vom Oberbürgermeister entsprechend § 27 Abs. 2 ThürKO nach Beschluss des Stadtrates abberufen werden.

(7) Bis sich der Kulturbeirat eine eigene Geschäftsordnung gibt, finden - soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt - auf den Geschäftsgang des Kulturbeirates die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung. Die weiteren Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig im Sinne der §§ 12 und 13 ThürKO.

(8) Der Kulturbeirat tagt öffentlich. § 40 Abs. 1 ThürKO gilt entsprechend.

§ 3

Einberufung und Berichte

(1) Der Kulturbeirat wird durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er soll sich im Übrigen am Sitzungsrhythmus des für die Kultur zuständigen Ausschusses orientieren. Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Kulturbeirates verlangt oder der Stadtrat eine Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beschließt.

(2) Der Vorsitzende setzt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Kulturbeirates fest.

(3) Über die Empfehlungen und Vorschläge des Kulturbeirates wird der für die Kultur zuständige Ausschuss regelmäßig unterrichtet. Einmal jährlich wird der Stadtrat durch eine Berichtsvorlage über die Tätigkeit des Kulturbeirates informiert.

§ 4

Unterstützung des für die Kultur zuständigen Ausschusses

Ein vom Kulturbeirat benanntes Mitglied nimmt als Sachverständiger an den die Kultur betreffenden Tagesordnungspunkten des für die Kultur zuständigen Ausschusses teil. Die Einladung zum Ausschuss erhält der Vorsitzende des Kulturbeirates, der das benannte Mitglied informiert. Der Ausschuss soll ihm bei Bedarf ein Rederecht erteilen.

§ 5

Sprachregelung und In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 13.05.2004
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 121 v. 25.05.2004, ber. Nr. 127 v. 02.06.2004, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 121 v. 25.05.2004, ber. Nr. 127 v. 02.06.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.04.2004, in Kraft getreten am 03.06.2004

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1,2,4 u. 5, 3 Abs. 1 u. 3; Neufassung §§ 4 u. 5) vom 20.11.2015 (Thür. Allgemeine Nr. 281 v. 03.12.2015, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 281 v. 03.12.2015), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 01.10.2015, in Kraft getreten am 04.12.2015